OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607977/2/KHu

Datum:
Linz, 7. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Dezember 2025, GZ: BHVB/924170026817/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.12.2025 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bestraft, weil er, auf das Wesentliche zusammengefasst, am 15.1.2024 um 15:00 Uhr an einem näher bezeichneten Ort auf der Autobahn A 1 das Vorschriftszeichen „Überholen verboten für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t“ missachtet habe. Der Bf habe dadurch gegen § 52 lit. a Z 4c StVO 1960 verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) verhängt wurde; darüber hinaus wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 10.12.2025 Beschwerde, in der zusammengefasst vorbrachte, dass nicht einzusehen sei, dass er gestraft werde, wenn ein Verkehrsleitsystem nicht richtig geschalten werde. Wenn ein Überholverbot zwischen dem 2. und 3. Fahrstreifen geschalten werde, sei es nicht hinzunehmen, dass es für alle Fahrstreifen gelten solle; wenn man wollte, dass es auch vom 1. auf den 2. Fahrstreifen gelte, solle man es so schalten. Der Bf führte aus, dass er die Strafe nicht anerkenne.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf hat am 15.1.2024 um ca. 15:00 Uhr das Sattelkraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t (Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen [...]; Sattelanhänger mit dem Kennzeichen: [...]) auf der Autobahn A 1 bei Straßen-km 172 bis 173 in Haid in Fahrtrichtung Salzburg gelenkt und dabei ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt, wobei der Bf den mittleren der drei Fahrstreifen verwendete.

Die Überkopfanzeige bei Straßen-km 171,699 hat – so das optische Erscheinungsbild dieser Überkopfanzeige – insgesamt fünf „Felder“, die sich zum Tatzeitpunkt wie folgt darstellten:

„100“ –	„Überholen f. LKW verboten“ –	„100“ –	(schwarz) –	„100“
	7,5 t			
(F3)	(F3/F2)		(F2)	(F1)

1.2. Der Bf hat Vormerkungen wegen Übertretungen des KFG 1967 und der StVO 1960. Er hat ein Einkommen von rund 2.800 Euro pro Monat, kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt und die Beschwerde.

Die Feststellung des Herganges ergibt sich eindeutig aus der Anzeige (Behördenakt Bl. 4) und der Zeugenaussage des Insp. B__ (Behördenakt Bl. 76 f) sowie Insp. C__ (Behördenakt Bl. 102 f); dass der Bf ein Fahrzeug überholt hat, wird von diesem auch nicht bestritten, vielmehr geht es dem Bf in seiner Beschwerde nur um den Geltungsbereich des auf der Überkopfanzeige eingeblendeten Überholverbotes.

Die Schaltung der Überkopfanzeige ergibt sich eindeutig aus den Schaltprotokollen und Stellungnahmen der ASFINAG (Schaltprotokoll, Behördenakt Bl. 69; E-Mail der ASFINAG mit einem Bild, wie sich die Situation für den Lenker darstellt sowie nochmals einem Auszug aus dem Schaltprotokoll, Behördenakt Bl. 187 ff). Auch dies entspricht den Angaben des Bf, der bei seinem Einspruch vom 13.3.2024 ein Symbolbild angehängt hat, wie die Anzeige geschalten war, und seiner Beschwerde ein Foto anschloss, wie es sein sollte. Unstrittig ist daher, dass auf dem „Feld“ der Überkopfanzeige, das sich zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen befindet, nichts angezeigt wurde, sondern dieses Feld schwarz war.

Es fällt in den Schaltprotokollen der ASFIANG aber auf, dass dort nur vier Displays vorkommen und dass ein Display zwischen dem ersten und zweiten Fahrstreifen nicht vorkommt (es gibt in den Schaltprotokollen ausschließlich die Displays F3, F3/F2, F2 und F1). Wenngleich dem aus rechtlichen Gründen keine Entscheidungsrelevanz zukommt (siehe dazu die Ausführungen unten), wird dieses Schaltprotokoll wohl so zu verstehen sein, dass es kein Display zwischen dem ersten und zweiten Fahrstreifen gibt, sondern dieses „Feld“ leer ist, d.h. sich immer schwarz darstellt.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt. Von der Verhandlung konnte abgesehen werden, weil in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde (§ 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG) und darüber hinaus eine Geldstrafe unter 500 Euro verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 4c StVO 1960 zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen an, dass das Überholen für Lastkraftwaren (mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t) verboten ist.

Gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 können unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.

Gemäß § 54 Abs. 5 lit. k StVO 1960 darf die im Gesetz abgebildete Zusatztafel („Pfeil nach unten“) nur verwendet werden, wenn auf einer Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen für dieselbe Fahrtrichtung Straßenverkehrszeichen oberhalb eines Fahrstreifens angebracht sind; sie zeigt an, dass das Straßenverkehrszeichen nur für diesen Fahrstreifen gilt.

Gemäß § 48 Abs. 1 StVO 1960 sind die Straßenverkehrszeichen als Schilder aus festem Material anzubringen. Gemäß § 48 Abs. 1a StVO 1960 können für Straßenverkehrszeichen auch optische (Glasfasertechnik) oder elektronische Anzeigevorrichtungen verwendet werden; in diesem Falle können die Straßenverkehrszeichen abweichend von den Abbildungen in den §§ 50 und 52 auch „farbumgekehrt“ (der weiße Untergrund schwarz und die schwarzen Symbole sowie die schwarze Schrift weiß) dargestellt werden. Weiters kann die Darstellung der Linie, welche die Fahrbahn symbolisiert, in den Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z 4a bis 4d und 7a bis 7c entfallen.

Gemäß § 48 Abs. 2 StVO 1960 sind die Straßenverkehrszeichen auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Wie oben festgestellt, war im Tatzeitpunkt auf der Überkopfanzeige ein Überholverbot für Lastkraftwagen mit der Zusatztafel 7,5 t geschalten. Der Bf hat mit dem von ihm gelenkten Sattelkraftfahrzeug ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt, wobei der Bf den mittleren von drei Fahrstreifen verwendete.

3. Zur Geltung dieses Überholverbots für den Überholvorgang des Bf:

Gemäß § 48 Abs. 2 StVO sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf Autobahnen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen.

Der eindeutige Gesetzeswortlaut des § 48 Abs. 2 StVO 1960 sieht daher vor, dass bei Autobahnen die Anbringung eines Vorschriftszeichens oberhalb der Fahrbahn möglich ist. Im Zusammenhang mit einer Anbringung oder Anzeige oberhalb der Fahrbahn gibt es keine Bestimmung, aus der sich ergäbe, dass das betreffende Verkehrszeichen oberhalb jedes einzelnen Fahrstreifens oder zwischen jedem der Fahrstreifen anzubringen ist (die auf normalen Stehern am Rand der Fahrbahn montierten Verkehrszeichen sind nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut auf beiden Seiten, d.h. zweimal, anzubringen).

Es trifft zwar zu, dass es häufig üblich ist, dass Straßenverkehrszeichen bei elektronischen Überkopfanzeigen mehrfach angezeigt werden (was in Bezug auf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit, die hier dreimal eingeblendet wurde, auch der Fall war). Die mehrfache Kundmachung desselben Straßenverkehrszeichen auf einer Anbringungsvorrichtung ist zwar rechtlich zulässig, weil damit die Erkennbarkeit des Vorschriftszeichens und die Verkehrssicherheit zweifelsfrei erhöht wird (siehe dazu näher VwGH 9.10.2025, Ra 2025/02/0147); diese mehrfache Anzeige ist aber für die ordnungsgemäße Kundmachung im Sinne der StVO 1960 nicht erforderlich.

Wenn ein Straßenverkehrszeichen ausschließlich für einen Fahrstreifen einer Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen gelten soll, dann ist das mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. k StVO 1960 (Pfeil nach unten) kundzumachen; diese Zusatztafel zeigt dann an, dass das Straßenverkehrszeichen nur für den betreffenden Fahrstreifen gilt.

Eine derartige Zusatztafel (bzw. die Einblendung eines Pfeiles nach unten) war hier nicht vorhanden. Das Überholverbot war daher nicht auf einen bestimmten Fahrstreifen eingeschränkt; es galt folglich auf diesem Streckenabschnitt für alle Fahrstreifen.

Der Vollständigkeit halber darf bemerkt werden, dass dem Richter bekannt ist, dass es sein kann, dass nicht bei allen Überkopfanzeigen sämtliche „Felder“ tatsächlich mit Displays ausgestattet sind. Wie dargelegt, kann aus dem Umstand,

dass die Verkehrszeichen auf den Überkopfanzeigen häufig mehrfach nebeneinander angezeigt werden, nicht geschlossen werden, dass das für die Geltung des Verkehrszeichens zwingend erforderlich wäre.

Darüber hinaus ist, worauf in einer Stellungnahme der ASFINAG im behördlichen Verfahren und einer Aussage eines Meldungslegers hingewiesen wurde, auf Autobahnen gemäß § 46 Abs. 4a StVO 1960 auf Abschnitten einer Richtungsfahrbahn mit mindestens drei Fahrstreifen das Befahren des äußerst linken Fahrstreifens mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten (dies gilt nicht, soweit das Befahren dieses Fahrstreifens notwendig ist, um sich entsprechend der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen). Diese Bestimmung soll unter anderem „lange Überholvorgänge von Schwerfahrzeugen auf diesem Fahrstreifen“ verhindern (ErlRV 14 BlgNR 25. GP, 5). Einzelfallbezogen ist es an dieser Stelle nicht erforderlich, den ganz linken Fahrstreifen zu verwenden, weil im weiteren Straßenverlauf die Abfahrt zur A 25 auf der rechten Seite erfolgt und die A 1 dreispurig geradeaus in Richtung Salzburg weiterverläuft. Das Verständnis des Bf, wonach aufgrund des Überholverbotes nur das Befahren des ganz linken Fahrstreifen unzulässig wäre, würde dazu führen, dass das angezeigte Überholverbot keine eigenständige normative Bedeutung hätte; auch das kann aber nicht ohne Weiteres angenommen werden.

4. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Übertretung erfüllt.

5. Was die subjektive Tatseite betrifft, ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG zu verweisen. Wenn der Bf davon ausging, mit seinem Verständnis der StVO 1960 im Recht zu sein, unterlag er einem Rechtsirrtum. Wie der Verwaltungsgerichtshof allerdings bereits klargestellt hat, kann die Unkenntnis oder irrige Auslegung von Bestimmungen der StVO 1960 für Lenker von Kraftfahrzeugen nicht als unverschuldet angesehen werden (so zuletzt etwa VwGH 7.5.2025, Ra 2025/02/0027). Auch der Hinweis, dass der Bf wegen einer vergleichbaren Übertretung einmal nicht bestraft wurde (so die Angabe des Bf in seiner Vernehmung vom 8.7.2025), ändert daran schon deshalb nichts, weil sich der Bf in diesem Zusammenhang nicht auf eine konkrete Rechtsauskunft bezieht, sondern er angibt, dass er letztlich nicht wisse, warum konkret er keine Strafe erhalten habe. Dem Bf ist daher Fahrlässigkeit zur Last zu legen.

6. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Straßenverkehrsordnung hat Aspekte der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zum Gegenstand. Geldstrafen müssen daher einerseits so bemessen sein, dass sie den Bestraften an die sorgfältigere Einhaltung der StVO 1960 erinnern, und andererseits auch so, dass sie der Allgemeinheit vor Augen halten, dass Verstöße im Straßenverkehr entsprechend geahndet werden.

Der Bf verfügt über ein Einkommen von rund 2.800 Euro pro Monat und auch sonst sind keine ungünstigen Verhältnisse (Sorgepflichten, Schulden) ersichtlich. Milderungs- und Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 80 Euro befindet sich am untersten Ende des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 726 Euro und schöpft diesen nur zu ca. 11 % aus. Eine Strafe in dieser Höhe ist schon deshalb geboten, um die Relevanz der Einhaltung des Überholverbotes hervorzustreichen. Einzelfallbezogen befindet sich für die Festsetzung einer niedrigeren Geldstrafe kein Ansatz. Die behördliche Strafbemessung ist daher nicht zu beanstanden.

7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen, welche ein behördliches Straferkenntnis bestätigen, auszusprechen, welchen Beitrag der Bf zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe (mindestens jedoch mit 10 Euro) zu bemessen ist.

8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer